SZ_GERICHTE STK 2022 31 vom 23. Mai 2023

SZ Gerichte, 2023-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2022 31

FR: SZ_GERICHTE STK 2022 31 du 23 mai 2023

IT: SZ_GERICHTE STK 2022 31 del 23 maggio 2023

Regeste

BetmG, Einziehung, Landesverweisung | Betäubungsmittelgesetz

Erwägungen

E. 3

a) Allgemeines zum Erwerb und Weiterverkauf von Kokain aa) Der Beschuldigte bestreitet den Erwerb und den Weiterverkauf von Ko- kain. Die Verteidigung kritisiert generell, die Vorinstanz habe die verklausulier- te Sprache fehl- und überinterpretiert. Es sei bei fast jedem Gespräch um Geld und nicht um einen übergebenen Gegenstand gegangen. So sei es un- zutreffend, wenn die Vorinstanz annehme, dass sich „100“ auf „Gramm Ko- kain“ beziehen würden und nicht auf „Banknoten“. Dasselbe gelte auch für die Ausdrücke „Kopf“ bzw. “Köpfchen“. Sodann sei kein Austauschgeschäft be- wiesen, mithin sei eine effektive Übergabe von Kokain in keinem einzigen Fall dokumentiert und beobachtet worden. Hinzu komme, dass in der Wohnung des Beschuldigten kein Kokain sichergestellt worden sei und keine Abnehmer ermittelt worden seien. Ebenso sei beim Beschuldigten kein Bargeld sicherge- stellt worden. Schliesslich könne eine Sequenz aus einem abgehörten Ge- spräch zwischen L._____ und K._____ nur so verstanden werden, dass der Beschuldigte eben nicht mit Kokain handle („aber mit dem Gelben arbeitet er nicht“, vgl. U-act. 7.1.038; KG-act. 39/1 S. ff.). bb) Was die Interpretation der Gespräche zwischen den Beteiligten anbe- langt, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass in Drogenhändlerkreisen ge- richtsnotorischerweise eine codierte Sprache verwendet wird, um bei allfälli- gen Überwachungsmassnahmen nicht ohne Weiteres überführt zu werden (vgl. Urteil SB180404-O des OG Zürich vom 3. Juni 2019, E. 1.1.1.4; BVP Plädoyer Staatsanwaltschaft S. 4). So überzeugt nicht, dass „Kopf“ für eine Hunderternote stehen soll. Dass mit „Hundert“ bzw. “Hunderter“ nicht Geld, sondern die Menge von 100 Gramm Kokain gemeint sein muss, ergibt sich sodann deutlich aus dem Gespräch zwischen K._____ und dem Be- schuldigten vom 8. Juni 2016, worin ersterer erwähnt, er habe „diesem

Kantonsgericht Schwyz 16 Q._____ in St. Gallen“ einen „100er“ verkauft, dieser sei erwischt worden mit 100, „und 27 Kokain 73 Zucker“ (U-act. 7.1.006 S. 2). cc) Der Staatsanwaltschaft ist darin zuzustimmen, dass es nicht plausibel erscheint und vom Beschuldigten im Übrigen auch nicht erklärt wird, weshalb, wenn es doch seinem Standpunkt nach lediglich um legale Geschäfte bzw. Spielschulden gegangen sein soll, es notwendig war, verklausuliert mit- einander zu kommunizieren (BVP, Plädoyer Staatsanwaltschaft S. 7). Was die angeblichen Spielschulden betrifft, behauptete K._____, dass man (ge- meint sind der Beschuldigte und K._____) sich gegenseitig „maximal Fr. 10’000.00 bis Fr. 12’000.00“ geschuldet hätte (U-act. 10.1.006 Rz. 365). Diese nicht unerheblichen Summen erscheinen indessen schon in Anbetracht dessen, dass

der Beschuldigte zugestandenermassen während Jahren keiner Arbeit nachging (BVP S. 4 Frage 5) und kein steuerbares Einkommen gene- rierte (vgl. U-act. 1.1.013, Veranlagungsverfügungen 2016-2018, wobei es sich bei derjenigen von 2016 um eine Ermessensveranlagung infolge nicht eingereichter Steuererklärung handelt), nicht glaubhaft, zumal nicht ersichtlich ist, wie der Beschuldigte Spielschulden in dieser Höhe finanziert haben will. Der Beschuldigte macht geltend, er sei lange Zeit von seiner Familie finanziell abhängig gewesen und sei dies auch heute noch teilweise (BVP, Plädoyer Verteidigung S. 6). Dieser Umstand vermag indessen das Gesagte nicht zu relativieren, zumal nicht anzunehmen ist, dass die Familie ihn auch hinsicht- lich der Spielschulden unterstützte. dd) Zutreffend ist zwar, dass beim Beschuldigten keine relevanten Mengen Kokain oder Bargeld sichergestellt werden konnten. Immerhin wurde in seiner Wohnung aber eine digitale Feinwaage mit Kokainspuren gefunden (U- act. 5.1.002 und 8.1.008). Der Beschuldigte gab dazu an, diese nicht selbst gekauft zu haben und er wisse nicht, wie sie „dorthin“ gekommen sei (U- act. 10.1.007 Frage 22). Weiter führte der Beschuldigte aus, er könne nicht sagen, wie lange die Waage schon dort gestanden habe, dies könnten schon

 drei oder vier Jahre gewesen sein. Er könne nicht sagen, wer alles diese be- nutzt habe, jedoch sei es möglich, dass jemand bei ihm gewesen sei und dar- auf eine Linie gezogen habe (a.a.O., Frage 25). Wer dies gewesen war, ver- mochte der Beschuldigte nicht anzugeben (a.a.O., Frage 27). Eine solche Feinwaage ist nach allgemeiner Lebenserfahrung kein üblicher Haushaltsge- genstand, sodass die Aussage des Beschuldigten, er wisse nicht, woher diese stamme, nicht überzeugend erscheint. Mithin ist von einer Schutzbehauptung auszugehen. Es drängt sich vielmehr der Schluss auf, dass diese dem Be- schuldigten gehört. Die Behauptung des Beschuldigten, es hätten andere Per- sonen darauf „eine Linie gezogen“ erscheint ebenfalls nicht glaubhaft, zumal nicht nachvollziehbar ist, weshalb jemand ausgerechnet auf einer Feinwaage eine „Linie ziehen“ soll. Naheliegender ist vielmehr, dass der Beschuldigte die Waage zwecks Proportionierung von Kokain selber benutzte. ee) Aus der Aussage von K._____ gegenüber L._____ am 16. Janu- ar 2017 („Ja, ich schwöre es auf meine Mutter, er [= der Beschuldigte] arbeitet mit Tabletten, Hasch, Gras, aber mit dem Gelben arbeitet er nicht“, vgl. U- act. 7.1.038) lässt sich entgegen der Auffassung der Verteidigung nicht ablei- ten, dass K._____ glaubte, dass der Beschuldigte nicht mit Kokain han- delt. Dies zumal er im späteren Verlauf desselben Gesprächs gegenüber L._____ Folgendes äusserte: „Unverständlich.. wo das Weisse war.. unten unter der Waage.. dann zerstreutes Gras.. Haschisch Extra.. hast du es gese- hen“ (a.a.O., S. 2). K._____ erwähnte somit im gleichen Gespräch, im Zu- sammenhang mit dem Beschuldigten „Weisses“, worunter üblicherweise Ko- kain zu verstehen ist (vgl. Hug-Beeli, Kommentar Betäubungsmittelgesetz, Basel 2016, Art. 2 BetmG N 180, „weisser Stoff“ bzw. “white stuff“). Somit kann die erwähnte Aussage von K._____ nicht als entlastend gewertet werden, auch wenn beim Beschuldigten keine relevanten Mengen Kokain ge- funden und Abnehmer nicht identifiziert wurden. Im Rahmen des bereits er- wähnten Gesprächs vom 8. Juni 2016 zwischen dem Beschuldigten und K._____ findet sich zudem folgende Sequenz (U-act. 7.1.006 S. 2):

 A._____: Ich habe gesehen. Es ist wirklich gute Ware. Ich habe am Anfang solche Ware gehabt. Das ist extra Ware. K._____: Das ist… A._____: Nein, nein. Ich weiss. Das ist 94. K._____: Die hat auch kein Levamisol… Null-Null Levamisol, du Null- Null. Im zitierten Gespräch wird insbesondere der Ausdruck „Ware“ verwendet, so- dass davon ausgegangen werden muss, dass der Beschuldigte und

K._____ offensichtlich nicht von Geldschulden sprechen. Weiter ist es der Beschuldigte, der die Zahl „94“ erwähnt, worauf K._____ sagt, „die“ habe kein Levamisol. Der Gesprächsverlauf lässt, wie die Staatsanwaltschaft vor- bringt (BVP, Plädoyer Staatsanwaltschaft S. 5), keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte und K._____ sich über den Reinheitsgehalt von Kokain unterhielten, zumal es sich bei der Substanz Levamisol um ein gängi- ges Streckmittel für Kokain handelt (Hug-Beeli, a.a.O., Art. 2 BetmG N 214). ff) Somit vermögen die generellen Einwände der Verteidigung den Be- schuldigten nicht zu entlasten. Nachfolgend ist auf die angeklagten Tathand- lungen im Einzelnen einzugehen. Nicht mehr zu behandeln ist einzig die Tat- handlung vom 5. Januar 2017 (Übergabe von 200 Gramm Kokaingemisch), nachdem die Vorinstanz den Beschuldigten in diesem Punkt freisprach und die Staatsanwaltschaft keine (Anschluss-)Berufung erhob. b) Übergabe vom 10. Juni 2016 von 500 g Kokaingemisch aa) Die Vorinstanz erachtet den Vorwurf als erstellt. Sie führte zur Begrün- dung aus, der Beschuldigte und K._____ hätten am 8. Juni 2016 über Ko- kain und dessen Preis gesprochen. Am Freitag, 10. Juni 2016, also zwei Tage später, habe der Beschuldigte K._____ gefragt, ob er vorbeikommen kön- ne. In der Folge hätten sich der Beschuldigte und L._____ um 19:45 Uhr

Kantonsgericht Schwyz 19 am Wohnort des Beschuldigten getroffen. Nach Ansicht der Vorinstanz gehe aus den abgehörten Gesprächen hervor, dass L._____ dem Beschuldigten am 10. Juni 2016 einen „Halben“ übergeben habe, was einem halben Kilo Kokain entspreche (angefocht. Urteil E. II./1.6.2). Die Verteidigung hält dem entgegen, es liesse sich nicht erstellen, dass es tatsächlich zur Übergabe von „einem Halben“, worum es sich dabei auch immer handeln möge, gekommen sei. Der Inhalt und der Ablauf des Gespräch zwischen L._____ und dem Beschuldigten deute darauf hin, dass die Übergabe von einem „Halben“ ledig- lich in Aussicht gestellt worden sein könne („Ich schaue, was es von dem Hal- ben gibt, Bruder […]“, vgl. U-act. 7.1.011). Auch sei es spekulativ, dass ein „Halber“ mit einem halben Kilogramm Kokain gleichzusetzen sei. Schliesslich sei auch die Annahme, dass, nachdem der Beschuldigte laut der (bestrittenen) Auffassung der Vorinstanz zwei Tage zuvor nach 100 bzw. 200 Gramm Ko- kain gefragt habe, diesem nun plötzlich deren 500 Gramm übergeben worden sein sollen, nicht plausibel (KG-act. 39/1 S. 4 ff. und 8 f.). bb) Was die Transaktion vom 10. Juni 2016 angeht, ist insbesondere fol- gende Sequenz von 19:50 Uhr relevant (U-act. 7.1.011): L._____ kommt am Wohnort von A._____ [= Beschuldigter] an und trifft dort auf diesen. L._____: Ich schaue, was es von dem Halben gibt, Bruder, was es von dem Halben gibt. A._____: (unverständlich).. L._____: Macht nichts. Macht nichts. Du hast mich gerettet. Dem nachfolgenden TK-Protokoll von 20:02 Uhr ist zudem was folgt zu ent- nehmen (U-act. 7.1.012): L._____ steigt alleine wieder in sein Fahrzeug ein. L._____ zählt Geld (man hört ein regelmässiges Knistern).

Kantonsgericht Schwyz 20 L._____: Bravo! Aah. (anschliessend hört man, dass das Handschuhfach zugemacht wird). Weil, wie vorstehend erwogen (E. 3.a), sich die Gespräche zwischen dem Beschuldigten, K._____ und L._____ zweifelsohne um Kokain gedreht haben müssen, ist in Anbetracht des Kontexts und der Menge davon auszu- gehen, dass es sich bei dem von L._____ angesprochenen „Halben“ um ein halbes Kilogramm Kokain handeln muss. Dass L._____ sagte, er wer- de schauen, was es von dem „Halben“ gebe, deutet darauf hin, dass zwar ein halbes Kilogramm Kokain vorhanden gewesen sein muss, der Beschuldigte davon aber nur einen Teil davon bekam. Dass dies so

war bzw. dass der Be- schuldigte damit einverstanden war, nicht den ganzen „Halben“, also weniger als 500 Gramm, zu erhalten, legt auch der nachfolgende Satz von L._____ nahe, nämlich „du hast mich gerettet“. L._____ war anscheinend erleich- tert, dass der Beschuldigte nicht darauf bestand, das ganze „Halbe“ zu erhal- ten. Als erstellt anzusehen ist ebenso, dass L._____ vom Beschuldigten Geld erhielt. Es ist also, auch aufgrund des zwei Tage zuvor zwischen dem Beschuldigten und K._____ stattgefundenen Gesprächs, welches sich insbesondere ebenso um den Reinheitsgehalt drehte, (vgl. E. 3.a/dd vorste- hend), davon auszugehen, dass Kokain übergeben wurde. Zudem wurde am

E. 8

Juni 2016 Folgendes gesagt (U-act. 7.1.006 S. 3): K._____: Wir können sonst am Freitag kommen, nur um abzuma- chen, wann wir dir bringen sollen. A._____: Ihr könnt sofort mitbringen.. ei.. Auch die Bemerkung des Beschuldigten „ihr könnt sofort mitbringen“ spricht dafür, dass zwei Tage später tatsächlich Kokain übergeben wurde, mithin ein Austauschgeschäft stattfand. Was die übergebene Menge betrifft, ist aber, wie erwähnt, von weniger als 500 Gramm auszugehen. Anlässlich des erwähnten Gesprächs vom 8. Juni 2016 sagte der Beschuldigte gegenüber K._____ ausserdem Folgendes (U-act. 7.1.006 S. 2:)

 A._____: Schau, bei mir läuft vieles spontan.. weisst du. Bei mir kommen diese auch sehr spontan, gib mir 100, gib mir 200.. […]. A._____: Wie viel du mir geben kannst. Weisst du, diese gehen zu einem anderen.. dieser hat dann nicht.. dann kommen sie zu mir, sie wis- sen, dass ich immer habe.. dann fragen sie hast du 200 oder 300.. so.. verstehst du mich was ich sagen will.. K._____: Ja nichts A._____, sobald du anrufst, wird er, also ich kann mit ihm in 1 ½ bis 2 Stunden hier sein. A._____: Unverständlich.. 200 bis 300.. Das vom Beschuldigten gegenüber K._____ Gesagte legt nahe, dass er anscheinend von Drittpersonen für Mengen im Bereich von 100-300 Gramm angegangen wurde. Dass der Beschuldigte von dem „Halben“ aber die von ihm erwähnten 200 oder 300 Gramm effektiv erhielt, kann aus den Ge- sprächen letztlich nicht herausgelesen werden. Auf der anderen Seite fand eine Kokainübergabe effektiv statt. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um mindestens 100 Gramm gehandelt haben muss. Dass es weniger gewesen sein könnte, erscheint schon deshalb nicht plausibel, weil der Be- schuldigte an kleineren Mengen offenbar nicht interessiert war, zumal er er- wähnte, „diese“ kämen zu ihm und würden fragen, ob er 100, 200 oder gar 300 (Gramm) habe. Nach dem Gesagten ist bezüglich der Tathandlung vom

E. 10

Juni 2016 somit zugunsten des Beschuldigten von einer Übergabe von lediglich 100 Gramm Kokaingemisch anstatt der angeklagten 500 Gramm auszugehen. c) Übergabe vom 23. Juni 2016 von 100 g Kokaingemisch aa) Die Vorinstanz erwog, laut den TK-Protokollen habe sich der Beschul- digte am 23. Juni 2016 um 11:27 Uhr bei K._____ erkundigt, ob er vorbei- kommen könne. K._____ habe geantwortet, dass er ihm heute Abend den Freund schicken könne (U-act. 7.1.013). Um 19:40 Uhr sei L._____ beim

 Beschuldigten eingetroffen. L._____ habe gesagt „Hier hast du“ und dann Geld gezählt. Dann habe L._____ gesagt, es fehlten „20, 30“, was aber nichts mache. Später habe dieser gesagt, dass sie jetzt bei „viereinhalb“ sei- en, worauf der Beschuldigte geantwortet habe, dass er einen „Hunderter“ ha- be. L._____ habe schliesslich gesagt, dass sie quitt seien. Aufgrund die- ses Gesprächsverlaufs sei davon

auszugehen, dass Fr. 4’500.00 geschuldet gewesen seien, was einem Grammpreis von Fr. 45.00 entspreche. „100“ bzw. ein „Hunderter“ sei die übliche Bezeichnung für 100 Gramm Kokain (an- gefocht. Urteil E. II./1.6.3). Die Verteidigung wendet ein, beim fraglichen „Hun- derter“ habe es sich entgegen der Vorinstanz im vorliegenden Kontext nicht um 100 Gramm gehandelt, sondern es seien Fr. 100.00 gemeint gewesen, mithin sei nicht verklausuliert gesprochen worden. Es sei vielmehr um Schul- den aus einem legalen Geschäft bzw. Spielschulden gegangen (KG-act. 39/1 S. 10). bb) Das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und L._____ vom 23. Juni 2016 verlief im Wesentlichen wie folgt (U-act. 7.1.016): L._____: Aha. (Man hört lautes Rascheln.) A._____: Hier hast du. […]. A._____: […]. Während A._____ im Hintergrund was redet, fängt L._____ mit dem Geldzählen an. Dabei murmelt er die Zah- len/Beträge. L._____: […] 3850. […]. L._____: Es fehlen 20, 30. Macht nichts. A._____: Ich werde es dir geben. L._____: Es macht nichts. Es macht nichts. Entspannt.

Kantonsgericht Schwyz 23 A._____: Hey, komm, dann werde ich es dir geben (unverständlich) 3000 (lacht). L._____: Du hast es ein wenig gekürzt, ist aber nichts Schlimmes. Macht nichts. A._____: Macht nichts. Ich werde das geben. L._____: Gut. A._____: Wie viel.. Wie viel fehlt? L._____: Es fehlt nichts. A._____: Es macht nichts. Ich werde es dir geben. L._____: Ach, lass es. Hey,.. (unverständlich).. Du wirst anrufen, ah? A._____: Kein Problem, ich werde dich in den nächsten Tagen anru- fen. Wenn ich dir sage: Komm Bruder, nimm (du dann) die Tüte mit. L._____: 300 nachher (unverständlich) oder ist es jetzt mehr und dass wir das nachher schön.. Jetzt sind wir… Jetzt sind wir bei vierein- halb. A._____: Hör zu, ja, ich habe einen Hunderter. L._____: Ja. A._____: Ich habe einen Hunderter bis (unverständlich). L._____: Gut. Gut. Dann sind wir quitt. A._____: Ich werde kaufen (unverständlich) ich brauche. […]. Aufgrund dessen, dass der Beschuldigte sagte „Hier hast du“ und L._____ daraufhin Geld zählte und den Betrag von Fr. 3’850.00 nannte, ist als erstellt anzusehen, dass der Beschuldigte L._____ an jenem Abend mindestens Fr. 3’850.00 übergab. Sodann drehte sich die Diskussion um die fehlenden „20, 30“. Der Beschuldigte versprach, L._____ den fehlenden Betrag zu geben; dieser schien aber nicht darauf zu bestehen („Ach, lass es“). In der Folge sprach man darüber, dass der Beschuldigte (wieder) anrufen werde.

Kantonsgericht Schwyz 24 L._____ spricht von „300 nachher“ und dass man jetzt bei viereinhalb sei. Erst dann erwähnte der Beschuldigte, er habe besagten „Hunderter“, worauf L._____ antwortet, sie seien quitt. Obschon nicht ausgeschlossen ist, dass im Kontext des vorliegenden Gespräches mit diesem „Hunderter“ tatsächlich Fr. 100.00 gemeint sein könnten. Dies kann indessen offenbleiben, denn es ändert nichts daran, dass der Beschuldigte L._____ einen Betrag übergab, der im Bereich des Preises für 100 Gramm Kokain zu liegen kommt (mit ei- nem gewissen Nachlass bzw. allenfalls blieb der Beschuldigte einen Teil schuldig). Dass es sich aber um die Begleichung von Geldschulden gehandelt haben soll, lässt sich mit dem übrigen Gesprächsinhalt („nimm [du dann] die Tüte mit“ und „ich werde kaufen“) nicht sinnvoll, oder anders gesagt nicht nachvollziehbar in Einklang bringen. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Übergabe von 100 Gramm Kokain an den Beschuldigten an jenem Tag als erstellt erachtete. d) Übergabe zwischen dem 24. Juni 2016 und dem 13. Juli 2016 von 100 g Kokaingemisch Die Vorinstanz bejahte die Tathandlung (vgl. angefocht. Urteil E. II./1.6.4). Gemäss dem Protokoll vom 13. Juli 2016 trafen sich an jenem Tag der Be- schuldigte, K._____ und

M._____ (U-act. 7.1.019). Der Gesprächs- inhalt lässt indessen darauf schliessen, dass es dabei hauptsächlich um Mari- huana ging. Verschiedentlich wird explizit von „Gras“ gesprochen („Soll ich dir etwas fürs Gras noch geben?“). Des Weiteren sprechen die erwähnten Zahlen und Beträge eher dafür, dass es um Marihuana ging. Insbesondere wird mehr- fach von „5“ gesprochen („Ich werde dir 5 bringen, wenn du diese wegge- bracht hast, wird es dann mehr geben“). Hierbei dürfte es sich um die Men- genangabe von 5 kg handeln, was vorliegend aufgrund der doch grösseren Menge eher für Marihuana spricht. Anzufügen ist in diesem Zusammenhang, dass infolge des teilweisen Rückzugs der Berufung nicht mehr über die ent- sprechenden Vorwürfe betreffend mehrfachen Vergehens gegen das Betäu-

 bungsmittelgesetz bzw. Handels mit Marihuana zu befinden ist. Weiter fällt auf, dass nicht der üblicherweise für das Kokain verantwortliche L._____, sondern M._____ anwesend war, was ebenfalls gegen eine Übergabe von Kokain spricht. Wohl erwähnt der Beschuldigte im Gesprächsverlauf, er sei von „4,5“ schuldig, was Fr. 4’500.00 und damit dem Verkaufspreis von 100 Gramm Kokain entsprechen könnte. Allerdings ändert dies nichts daran, dass den TK-Protokollen im fraglichen Zeitraum keine belastbaren Hinweise auf eine mögliche Kokainübergabe entnommen werden kann. Folglich ist die Tat- handlung als nicht erstellt anzusehen. e) Übergabe vom 13. November 2016 von 240 Gramm Kokaingemisch Die Vorinstanz erachtete den Vorwurf als zutreffend (vgl. angefocht. Urteil E. II./1.6.5). Zu diesem Vorwurf finden sich TK-Protokolle betreffend den

E. 12

November 2016 und den 14. November 2016 (U-act. 7.1.024/25). Das erste Gespräch zwischen K._____ und L._____ scheint sich um die Frage zu drehen, ob der Beschuldigte „morgen“, das heisst am 13. November 2016 bezahlen werde. Allerdings ist nicht ersichtlich, wie hoch der geschulde- te Betrag sein soll (U-act. 7.1.024). Konkrete Hinweise, welche auf einen be- stimmten Kokaindeal mit dem Beschuldigten schliessen lassen würden, las- sen sich diesem Gespräch jedenfalls nicht finden. Dem TK-Protokoll vom

E. 14

November 2016 lässt sich sodann folgendes Gespräch zwischen K._____ und L._____ entnehmen (U-act. 7.1.025): K._____: Und hast du von dem neuen wenigstens was gegeben, Bruder? L._____: Ja, 400. K._____: Du verarschst mich… Also nichts mehr? L._____: Gar nichts mehr. Ja nur der R._____, S._____ und A._____. Gar nichts mehr. Der R._____ ist… (unverständlich), ja mit dem A._____ jongliere ich, und mit dem S._____ jongliere ich auch. Das ist ja das.

 Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte von den erwähnten „400“, wor- unter eine Menge von 400 Gramm Kokain zu verstehen sein dürfte, überhaupt etwas erhielt. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, finden sich keine konkreten Hinweise auf eine bestimmte Menge. Der Gesprächsverlauf deutet vielmehr darauf hin, dass es einzig darum ging, dass die verfügbare Menge an Kokain anscheinend knapp war und unter verschiedenen Händlern aufgeteilt werden musste. Dabei ist zwar nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte von den 400 Gramm einen gewissen Anteil erhielt, allerdings sind aus den für den vorliegenden Tatvorwurf relevanten beiden Gesprächsprotokollen weder

Anhaltspunkte auf eine Kokainübergabe noch, wie erwähnt, die allenfalls da- bei erhaltene Menge auszumachen. Der Vorwurf ist folglich nicht hinreichend erstellt. f) Übergabe vom 26. November 2016 von 150 Gramm Kokaingemisch aa) Die Vorinstanz erachtete den Vorwurf als erstellt. Zur Begründung führte sie aus, den TK-Protokollen sei zu entnehmen, dass der Beschuldigte sich bei L._____ erkundigt habe, wieviel er habe, worauf dieser mit „150“ geant- wortet habe. Der Beschuldigte habe ihn gebeten, diese herzugeben, damit man damit arbeiten könne. Des Weiteren habe sich das Gespräch um die „Holländer“ gedreht (U-act. 7.1.029). Bei der übergebenen Substanz habe es sich weder um Haschisch noch Marihuana gehandelt, was sich auch aus der Menge ergebe. Ebenso sei der Umstand, dass der Beschuldigte gegenüber L._____ erklärt habe, ihm bereits „4’500“ gegeben zu haben und nun noch „3“ zu geben habe, als Hinweis darauf zu werten, dass Restschulden aus ei- nem früheren Kauf von Fr. 3’000.00 bestünden. In einem späteren Gespräch habe der Beschuldigte zu L._____ gesagt, dass sie nun bei „9.5“ geblie- ben seien und dieser die nächste Woche kommen solle, weil er bis dahin „9.5“ gesammelt hätte. Aus dem geschuldeten Betrag von Fr. 9’500.00 ergebe sich, dass der Beschuldigte zu den bereits aufgelaufenen Schulden von

 Fr. 3’000.00 zusätzliche Fr. 6’500.00 generiert habe. Ausgehend von Fr. 6’500.00 errechne sich bei 150 Gramm ein Preis von Fr. 43.33 pro Gramm, was auf Kokain hindeute (angefocht. Urteil II./1.6.6). bb) Es erscheint nicht als willkürlich, wie die Verteidigung einwendet (KG- act. 39/1 S. 13), vorliegend aufgrund der im Gespräch vom 26. November 2016 genannten Zahlen auf Kokain zu schliessen. Denn dass es um eine an- dere Substanz, insbesondere Marihuana, gegangen sein könnte, erscheint schon angesichts der Grössenordnung der erwähnten Mengen und Preise nicht plausibel. Das Kantonsgericht schliesst sich somit den vorstehend zitier- ten Erwägungen der Vorinstanz an. cc) Die Verteidigung macht weiter geltend, es werde davon gesprochen, es sei besser mit Gras zu arbeiten als mit „diese“ (U-act. 7.1.029). Es erschliesse sich aber nicht, weshalb die Vorinstanz davon ausgehe, mit „diese“ sei zwin- gend Kokain gemeint. Dem fraglichen Gespräch ist insbesondere was folgt zu entnehmen (U-act. 7.1.029 S. 3): L._____: Die Arbeit ist zugrunde gegangen. A._____: Ja sie haben es kaputt gemacht, es ist wie Gelbes, der Preis ist wie für Gelbes Bruder. Es ist besser mit Gras zu arbeiten als mit diese. L._____: Ja, Bruder, Gras ist besser. Zunächst deutet nur schon der Umstand, dass die vom Beschuldigten und L._____ gemeinte Substanz lediglich mit „diese“ bezeichnet wird bzw. bewusst nicht ausgesprochen wird, wovon die Rede ist, darauf hin, dass es sich um Kokain zu handeln scheint. Des Weiteren ergibt sich aus dem logi- schen Zusammenhang, dass mit „diese“ weder „Gras“ noch „Gelbes“ gemeint sein kann. Plausibel erscheint einzig, dass Kokain gemeint war, wofür auch die zuvor vom Beschuldigten und L._____ verhandelten Mengen und Prei- se sprechen. Darüber hinaus erläutert die Verteidigung nicht näher, was mit

 „diese“ ansonsten gemeint sein könnte. Mögliche Geldschulden können damit in diesem Zusammenhang nicht gemeint sein. Die Aussage ist zudem vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Beschuldigte sich anscheinend beklagte, dass die „Holländer“ ihre „Ware“ zu niedrigeren Preisen anbieten würden, weshalb seine eigene Tätigkeit erschwert sei (vgl. auch U-act. 7.1.029 S. 3: A._____: „[…] es sind Holländer gekommen, sie haben Ware mitgebracht, sie geben günstige Ware ab.. wegen ihnen kann ich nicht gut arbeiten.“). Dass es sich bei der „Ware“ der „Holländer“ lediglich um Marihuana gehandelt ha- ben könnte, erscheint nicht schlüssig, ansonsten hätte der

Beschuldigte später nicht gesagt, wegen den „Holländern“ sei es besser mit „Gras“ zu arbei- ten. Dass im Übrigen ein „Austauschgeschäft“ vorlag, lässt sich daraus ablei- ten, dass L._____ fragte, ob der Beschuldigte „etwas“ brauche (vgl. a.a.O., S. 2, L._____: „Gut. Brauchst du wieder etwas?“) und der Beschuldigte später fragte, wieviel er habe, worauf L._____ „150“ antwortete (vgl. a.a.O., S. 2, A._____: „Wie viel hast du?“, L._____: „150“). Im Weiteren Gesprächsverlauf forderte der Beschuldigte L._____ schliesslich auf, ihm „diese“ herzugeben (vgl. a.a.O., S. 3: A._____: „Gib diese her, damit wir damit arbeiten können“). Es ist in der Gesamtwürdigung jedenfalls nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz eine Übergabe von 150 Gramm Kokain als erstellt annahm. g) Übergabe vom 11. Januar 2017 von 100 Gramm Kokaingemisch aa) Die Vorinstanz erachtete die Tathandlung aufgrund der abgehörten Ge- spräche vom 11. Januar 2017 als erstellt (vgl. angefocht. Urteil E. II./1.6.8). Die Verteidigung macht geltend, aus den Gesprächen liesse sich nicht erstel- len, dass der Beschuldigte K._____ Fr. 6’000.00 übergeben habe. Es sei lediglich nachvollziehbar, dass K._____ und L._____ Geld gezählt hätten, jedoch sei unklar, von wem, wann und wofür sie dieses erhalten hät- ten. Auch habe K._____ ausgesagt, vom Beschuldigten nur Fr. 1’000.00 erhalten zu haben. Es mache keinen Sinn, dass der Beschuldigte zuerst

Kantonsgericht Schwyz 29 Fr. 6’000.00 an K._____ übergeben habe und dann weitere Fr. 1’000.00. Auch seien Fr. 1’000.00 nicht mit 100 Gramm Kokain in Übereinstimmung zu bringen. Weiter sei in der Konversation zwischen L._____ und K._____ vom 11. Januar 2017 von einem Hunderter die Rede, welcher an „A._____“ zu übergeben sei, jedoch könne es sich dabei ebenso gut um Geldschulden oder Marihuana handeln. Schliesslich sei auch nicht erstellt, dass es effektiv zu einer Übergabe gekommen sei (KG-act. 39/1 S. 13 f.). bb) Am 11. Januar 2017 fand um 18:44 Uhr folgendes Gespräch zwischen L._____ und K._____ statt (U-act. 7.1.034): K._____: Gibt es hier etwas Bruder? (Hantiert im Auto) L._____: Es hat, es hat.. K._____: Hunderter und 200 […]. L._____: Ja, es hat aber da.. à 100 ich denke, dass dies für A._____ zu geben ist. K._____: He, ja, ja. Bravo, Bravo.. Gleichentags um 21:30 Uhr ist folgendes Gespräch zwischen dem Beschul- digten, L._____ und K._____ dokumentiert (U-act. 7.1.035): A._____ steigt ins Fahrzeug ein. […]. A._____: Ja, rechts kann du fahren, […], links auf dem Parkplatz hin- einfahren.. kannst 2-3 Minuten auf mich warten.. hör zu K._____… man hat dort oben bei diese Scheune, hier links.. K._____: Links.. sollen wir hier auf dich warten.. ha.. […]. A._____: Ist es im Versteck gel?

Kantonsgericht Schwyz 30 L._____: Hehe. […]. - Die Männer steigen aus und sprechen draussen weiter… (nicht mehr hörbar) […]. - Es wird Geld gezählt… K._____: Wie viel? L._____: 6000. […]. A._____ steigt wieder ein. A._____: Freund da hast du noch 1000, komm am Sonntag. L._____: Das es gerade aus wird. A._____: So ist es, dann muss ich nicht anrufen, du kannst am Sonn- tag einfach kommen. […]. cc) Den TK-Protokollen ist zu entnehmen, dass L._____ zu K._____ sagte, es habe „100“ und diese seien für „A._____ zu geben“ und K._____ dies bejahte. Es ist also davon auszugehen, dass L._____ und K._____ „100“ bei sich hatten, als sie den Beschuldigten aufsuchten. Es gibt keine Veranlassung zur Annahme, dass es sich hierbei nicht um 100 Gramm Kokain handelte. Insbesondere spricht schon die Menge für Kokain und nicht für Marihuana. Dass es sich dabei um Geldschulden handeln soll, ist schon deswegen nicht plausibel, weil der Beschuldigte, wie noch auszuführen sein wird, L._____ seinerseits Geld übergab. Wäre es tatsächlich um (ge- genseitige)

Geldschulden gegangen, hätte man wohl verrechnet und nur noch den Saldo übergeben. Die Überwachung zeigt weiter, dass der Beschuldigte L._____ bzw. K._____ nicht bloss Fr. 1’000.00 übergab. Angesichts

Kantonsgericht Schwyz 31 dessen ist die Aussage von K._____, wonach er vom Beschuldigten ledig- lich Fr. 1’000.00 erhalten haben will, nicht als glaubhaft zu werten. Dass viel- mehr eine Übergabe von Fr. 6’000.00 erfolgte, ergibt sich auch daraus, dass K._____ L._____ fragte „wie viel“ und dieser antwortete „6000“. Eben- so spricht der Umstand, das Geld danach gezählt wurde, dafür, dass der Be- schuldigte diesen Betrag zuvor übergeben hatte. Die Tatsache, dass der Be- schuldigte – offenbar zwecks Begleichung von früheren Schulden (wobei nicht Spielschulden gemeint sind) – zunächst nur Fr. 6’000.00 übergab, dann aber zusätzlich noch Fr. 1’000.00, mag zwar auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen. Allerdings kann durchaus angenommen werden, dass man im Verlaufe des Treffens übereinkam, Fr. 1’000.00 zusätzlich zu bezahlen, so- dass „es gerade aus wird“ bzw. dann keine Schulden mehr bestanden. Jeden- falls vermag dieser Umstand keine grundsätzlichen Zweifel an der Übergabe des Kokains zu erwecken. Die Tathandlung ist somit erstellt. h) Übergabe vom 19. Januar 2017 von 150 Gramm Kokaingemisch aa) Die Vorinstanz erachtete den Vorwurf als erstellt (angefocht. Urteil E. II./1.6.9). Die Verteidigung kritisiert, dass mit „Kopf“ entgegen der Auffas- sung der Vorinstanz nicht eine bestimmte Menge Kokain, sondern in Anleh- nung an den früher auf der 100er Note abgebildeten Architekten Francesco Borromini 100 Schweizerfranken gemeint sein können. Selbst wenn man da- von ausgehe, dass „Köpfchen“ 100 Gramm Kokain entsprechen würde, sei nicht erstellt, dass es tatsächlich zu einer Übergabe gekommen sei (KG- act. 39/1 S. 14). bb) Der Konversation vom 19. Januar 2017 zwischen L._____ und K._____ um 11:yy Uhr ist Folgendes zu entnehmen (U-act. 7.1.041): L._____: Um halb 2 haben wir mit ihnen abgemacht. K._____: Mit A._____?

Kantonsgericht Schwyz 32 L._____: Ja, er möchte 2 Köpfe. […]. L._____: Kannst du die Kids verschieben? Damit ich A._____ 150 geben kann und den Kids 50. (unverständlich) A._____. K._____: Bruder, wir werden das alles zu A._____ mitnehmen. Ich werde schauen, dass sie verschiebe. […]. Gleichentags um 13:57 Uhr spielte sich ausserdem Folgendes ab (U- act. 7.1.042): K._____: Da ist der. Also dann. L._____: Soll ich ihm 150 geben? Das ist genug? K._____: Geh dort verfolge ihn. Ah, Bruder… (undeutlich)… Für die Kids. L._____: Wir gehen gehe gleich. Hast du… Hast du sie angerufen? K._____: Ich habe ihnen geschrieben, Bruder. Ich weiss nicht, ich muss schauen, ob sie geantwortet haben. Geh rein, Bruder. Also, dann. L._____: Also, dann. […]. L._____: Ja. Ja. Ja. Warte kurz auf mich. K._____: Damit wir um drei ankommen können. Also, dann. L._____ steigt aus dem Auto […]. L._____ steigt wieder zu K._____ ins Fahrzeug ein. […]. cc) Dass es sich bei „Kopf“ bzw. “Köpfchen“ um Hunderternoten gehandelt haben soll, ist im Kontext der zitierten Gespräche nicht schlüssig. So erklärt

Kantonsgericht Schwyz 33 die Verteidigung nicht, weshalb diese, ginge man davon aus, es handle sich um zwei Hunderternoten, zwischen dem Beschuldigten und den „Kids“ aufzu- teilen gewesen wären. Es ist mithin nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Ausdruck „Kopf“ im vorliegenden Zusammenhang als Codewort für 100 Gramm Kokain betrachtete. Was die effektive Übergabe an den Beschul- digten betrifft, lässt sich den Protokollen entnehmen, dass sich L._____ und K._____ darüber einig waren, die vorhandenen zwei „Köpfe“ bzw. 200 Gramm Kokain zwischen dem Beschuldigten und den

„Kids“ (gemeint ist I._____) so aufzuteilen, dass der Beschuldigte davon 150 Gramm und die „Kids“ den Rest von 50 Gramm bekommen sollen („Damit ich A._____ 150 geben kann und den Kids 50“). Weiter ist ersichtlich, dass L._____ und K._____ beim Beschuldigten ankommen („Da ist er.“; vgl. auch die ent- sprechende Ortung des Audi A4, U-act. 7.2.024). Dass mit „er“ der Beschul- digte gemeint ist, ergibt sich insbesondere aufgrund der Ortung des Fahrzeu- ges am Wohnort des Beschuldigten. L._____ stieg daraufhin aus („Warte kurz auf mich“, „L._____ steigt aus dem Auto“). Kurze Zeit später, das heisst nach rund 30 Sekunden (vgl. U-act. 7.1.042 S. 2), stieg er wieder ins Fahrzeug. Aufgrund dieses Ablaufes ist die Übergabe von 150 Gramm Ko- kaingemisch an den Beschuldigten als erstellt anzusehen. Daran ändert der Umstand nichts, dass der Beschuldigte in den fraglichen Gesprächen nicht unmittelbar auftritt. i) Übergabe vom 24. Januar 2017 von 100 Gramm Kokaingemisch aa) Auch diesen Vorgang erachtete die Vorinstanz als erstellt (ange- focht. Urteil E. II./1.6.10). Die Verteidigung macht wiederum geltend, es hand- le sich bei einem „Köpfchen“ nicht um 100 Gramm Kokain (KG-act. 39/1 S. 14).

Kantonsgericht Schwyz 34 bb) Dem Protokoll betreffend den 24. Januar 2017 kann folgendes Gespräch zwischen L._____, K._____ und dem Beschuldigten entnommen wer- den (U-act. 7.1.044): K._____: Komm, nimm das heraus. (Es wird etwas aufgemacht im Auto.) A._____ steigt ein […]. K._____: Wie geht es dir, geht es dir gut? A._____: Es läuft, es läuft. L._____: Hei Bruder, soll dir noch ein „Köpfchen“ geben, wegen dem.. Geld. A._____: Das geht, aber wegen dem, ist es definitiv am Freitag, dann musst du am Freitag kommen.. dann ist es kein Problem. L._____: Nein, nein, es ist kein Problem. Das ist kein Problem A._____: Es sind dann 6750, und 4.5 noch einen. L._____: Ja. K._____: Wir werden gehen, du kannst A._____ raus lassen und wir gehen dann essen. A._____: Ist gut, ist gut, ich muss das nur oben bringen. […]. A._____ steigt aus dem Auto. […]. A._____ steigt im Auto wieder ein. […]. cc) Auch der vorliegende Zusammenhang drängt nicht die Annahme auf, dass mit „Köpfchen“ eine Hunderternote gemeint sein könnte. Es wäre näm-

Kantonsgericht Schwyz 35 lich nicht schlüssig, dass L._____ zum Beschuldigten sagt, er (L._____) müsse ihm noch hundert Franken geben und dieser (Beschul- digte) daraufhin meint, er, L._____, müsse wegen des Geldes am Freitag kommen. Es ist somit ebenso betreffend den Vorgang vom 24. Januar 2017 davon auszugehen, dass unter „Köpfchen“ 100 Gramm Kokain zu verstehen ist. Dass eine Übergabe von 100 Gramm stattfand, ergibt sich daraus, dass K._____ zu L._____ sagt, er solle „das“ herausnehmen, anschliessend steigt der Beschuldigte ins Fahrzeug ein und L._____ sagt zu ihm, er müsse ihm noch ein „Köpfchen“ geben. Im Anschluss daran wird über die Be- zahlung gesprochen. Dabei ist davon auszugehen, dass zulasten des Be- schuldigten gegenüber L._____ eine Restschuld von Fr. 6’750.00 bestand und dazu noch „4.5“, also Fr. 4’500.00 zu zahlen waren, wobei die „4.5“ für die aktuell übergebenen 100 Gramm Kokain gewesen sein dürften (vgl. “Es sind dann 6750, und 4.5 noch einen“). Danach erwähnt der Beschuldigte, er müsse „das“ nach oben bringen. Nachdem der Beschuldigte dies getan hatte, stieg er wieder zu den anderen ins Auto. Die Tathandlung ist somit genügend erstellt. j) Übergabe vom 29. Januar 2017 von 100 Gramm Kokaingemisch aa) Die Vorinstanz sah auch diese Tathandlung als erwiesen an. Sie ging davon aus, dass vom im Gesprächsprotokoll vom 29. Januar 2017 erwähnten Betrag von Fr. 11’250.00 die Schuld von Fr. 6’750.00 vom 24. Januar 2017 in Abzug zu bringen sei, was einen Saldo von

Fr. 4’500.00 ergebe und dem Ge- genwert von 100 Gramm Kokain entspreche (angefocht. Urteil E. II./1.6.11). Die Verteidigung kritisiert, es gehe aus dem entsprechenden Gesprächsproto- koll nicht hervor, dass der Beschuldigte überhaupt etwas erhalten habe; aus- serdem erschliesse sich aus der vorinstanzlichen Begründung nicht, weshalb der Beschuldigte die Schuld von Fr. 6’750.00 vom 24. Januar 2017 bereits bezahlt haben soll (KG-act. 39/1 S. 14 f.).

Kantonsgericht Schwyz 36 bb) Dem Gesprächsprotokoll vom 29. Januar 2017 mit L._____, K._____ und dem Beschuldigten als Beteiligte lässt sich Folgendes ent- nehmen (U-act. 7.1.045): K._____: Du kannst es raus nehmen. […]. (Beide steigen aus dem Auto aus. Nach einiger Zeit steigen sie wieder ein und fahren los.) […]. A._____ steigt ein. […]. A._____: Hör zu, wie viel macht es… 11’250 oder? L._____: Ja. […]. (L._____ steigt wieder ins Auto) K._____: Hat er dir alles gegeben? L._____: Ja, alles. K._____ Auch für dieses? L._____: Hehe.. also für diese nicht, für diese vom letzten Mal. K._____: Aber alles he.. ja Bruder jetzt hat er Geld, jetzt hat er Gras. […]. cc) Dass der Beschuldigte L._____ Geld übergab, erscheint nachvoll- ziehbar. Weil der Beschuldigte diesen nämlich fragte, ob er Fr. 11’250.00 zu zahlen habe, dieser in der Folge bejahte und gegenüber K._____ bestätig- te, „alles“ erhalten zu haben, ist anzunehmen, dass ein Betrag in dieser Höhe übergeben wurde. Allerdings erwähnt L._____ gegenüber K._____ auf dessen Nachfrage, dass der Beschuldigte „für dieses“, zu verstehen ist darun-

Kantonsgericht Schwyz 37 ter nach Auffassung des Gerichts das am 29. Januar 2017 dem Beschuldigten Übergebene, noch nicht bezahlt hat. Somit erweist sich die Überlegung der Vorinstanz, dass der Beschuldigte an jenem Tag mit den Fr. 11’250.00 einer- seits eine Schuld von Fr. 6’750.00 beglich und gleichzeitig weitere 100 Gramm Kokain im Wert von Fr. 4’500.00 bezahlte, nicht als haltbar, zumal nicht klar ist, dass es sich bei der Schuld von Fr. 6’750.00 effektiv um die Restanz vom 24. Januar 2017 handelte. Anders gesagt ist nicht ausgeschlossen, dass der fragliche Restbetrag bereits vorher beglichen wurde, nämlich bereits am „Frei- tag“, wie es der Beschuldigte in Aussicht stellte (vgl. U-act. 7.1.044 S. 2). Al- lerdings trug der Freitag nach dem 24. Januar 2017 das Datum des 27. Janu- ars 2017. Die hier fragliche Tathandlung soll jedoch am Sonntag, 29. Januar 2017 stattgefunden haben. Was eine mögliche Übergabe an jenem Tag be- trifft, deuten einige Sequenzen darauf hin, dass dies der Fall gewesen sein musste (vgl. “Du kannst es raus nehmen.“ und „Auch für dieses?“). Allerdings lässt sich anhand des Gesprächsprotokolls die Menge nicht eruieren; ebenso kann aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht rechtsgenügend auf eine Menge von 100 Gramm geschlossen werden. Der Vorwurf ist somit nicht aus- reichend erstellt. k) aa) Hinsichtlich des Reinheitsgehalts erwog die Vorinstanz, dass, weil kein Kokain habe sichergestellt werden können, auf einen Durchschnittswert abzustellen sei. Laut der Betäubungsmittelstatistik der Schweizerischen Ge- sellschaft für Rechtsmedizin hätten im Jahr 2016 die Mittelwerte beim Rein- heitsgrad bei einer Menge von 100-1’000 Gramm Kokain 69 % betragen, im Jahr 2017 seien es 72 % gewesen. Es sei vorliegend bei sämtlichen Vorgän- gen, auch denjenigen im Jahr 2017, zu Gunsten des Beschuldigten von einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 69 % auszugehen (angefocht. Urteil E. 1.6.13). Die Verteidigung hält dafür, das Bezirksgericht Zürich gehe im Ur- teil gegen K._____ mit Verweis auf die erwähnte Statistik des Jahres 2016 bei einer Menge von 100 bis 500 Gramm Kokain von 69 % und bei einer sol- chen von 10 bis 100 Gramm von 64 % aus. Beim Beschuldigten wäre, weil er

Kantonsgericht Schwyz 38 höchstens Portionen von 100 bis 150 Gramm bezogen hätte, auf den tieferen Gehalt von 64 % abzustellen (BVP, Plädoyer Verteidigung S. 2). bb) Das Bundesgericht erachtet es als zulässig, wenn die Sachgerichte von einer mittleren Qualität der nicht sichergestellten Drogen ausgehen, solange es keine Hinweise auf eine besonders reine oder gestreckte Substanz gibt. Es ist aber nicht stets von der denkbar schlechtesten Qualität auszugehen. Viel- mehr sind die konkreten Umstände des zu beurteilenden Einzelfalls zu beach- ten. Bei Schätzungen des Wirkstoffgehalts von Betäubungsmitteln können Durchschnittswerte – soweit sie repräsentativ und aussagekräftig sind – zur Orientierung herangezogen werden. Das Sachgericht ist auch nicht verpflich- tet, von einem durch tragfähige Schätzungen ermittelten Wirkstoffgehalt in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ einen zusätzlichen Sicher- heitsabschlag zu machen. Erst wenn keine hinreichenden Feststellungen zum Wirkstoffgehalt getroffen werden können, ist von dem nach den Umständen für die beschuldigte Person in Betracht kommenden niedrigsten Wirkstoffge- halt auszugehen (BGer, Urteil 6B_1081/2018 vom 10. September 2019, E. 3.1). cc) Dass die Vorinstanz auf die Durchschnittswerte gemäss der Betäu- bungsmittelstatistik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin ab- stellte, wurde zu Recht nicht in Zweifel gezogen. Allerdings rechtfertigt es sich vorliegend nicht, auf den für die Menge von 10 bis 100 Gramm ermittelten Durchschnittswert von 64 % abzustellen, bezog der Beschuldigte doch nach dem vorstehend Gesagten stets Mengen von 100 bzw. in zwei Fällen von 150 Gramm. Weil sich die von ihm bezogene Menge aber am unteren Bereich der Bandbreite von 100 bis 1’000 Gramm bewegt, erscheint es aber immerhin angemessen, zugunsten des Beschuldigten auf den vom Bezirksgericht Zürich im Urteil gegen K._____ ermittelten niedrigeren Durchschnittwert von 66.5 % abzustellen (U-act. 14.2.005 E. II./3. S. 246). Anzumerken ist, dass dieser Wert auch Tathandlungen (nämlich diejenigen vom 11./19. und 24. Ja-

Kantonsgericht Schwyz 39 nuar 2017) betraf, welche im vorliegenden Berufungsverfahren gegen den Beschuldigten A._____ noch zu beurteilen sind, wobei die Strafkammer selbstredend nicht an die Erwägungen des Bezirksgerichts Zürich gebunden ist. Daraus erhellt, dass in casu bei einer dem Beschuldigten zurechenbaren Menge von total 700 Gramm Kokaingemisch 465.5 Gramm reines Kokain re- sultiert. l) In Bezug auf den Vorwurf des gewinnbringenden Verkaufs wendet die Verteidigung ein, es lägen keine Beweise für Kokainverkäufe vor; insbesonde- re habe die Staatsanwaltschaft keinen einzigen Abnehmer nennen können, obwohl beim Beschuldigten zahlreiche elektronische Datenträger sicherge- stellt worden seien (KG-act. 39/1 S. 15). Aufgrund dessen, dass der Erwerb von 700 Gramm Kokain vorliegend als erstellt anzusehen ist und keine Indizi- en für einen (allenfalls teilweisen) Eigengebrauch vorliegen – der Beschuldigte will in der fraglichen Zeit kein Kokain konsumiert haben und das Ergebnis der Haaranalyse (U-act. 11.1.002) belegt auch keinen solchen Konsum –, kann ohne Weiteres auf eine Veräusserung an unbekannte Abnehmer geschlossen werden (vgl. BGer, Urteil 6B_1078/2022 vom 25. Januar 2023 E. 3.2.2). Wie die Staatsanwaltschaft ausserdem zutreffend ausführt, ging der Beschuldigte im Tatzeitraum keiner Arbeit nach, sodass davon auszugehen ist, dass er mit dem Gewinn aus dem Weiterverkauf seinen Lebensunterhalt finanzierte. Ebenso ist der Staatsanwaltschaft darin beizupflichten, dass die bei ihm in der Wohnung sichergestellte Feinwaage, welche Spuren von Kokain aufwies, als zusätzliches Indiz dafür zu werten ist, dass der Beschuldigte damit Kokain für den Weiterverkauf portionierte (BVP, Plädoyer Verteidigung S. 7). Schliesslich ist auf das in diesem Zusammenhang von der Vorinstanz erwähnte Telefon- gespräch vom 26. November 2016 hinzuweisen, worin der Beschuldigte

ge- genüber L._____ erwähnt, es sei gut für ihn verlaufen, es würden „40- 50’000“ für ihn bleiben, allerdings hätten die „Holländer“ die Arbeit kaputt ge- macht (angefocht. Urteil II./1.7.3 mit Hinweis auf U-act. 7.1.029). Die Straf- kammer schliesst sich insofern der Vorinstanz an, als auch dieses Gespräch

 für Veräusserungshandlungen seitens des Beschuldigten spricht. In der Ge- samtwürdigung ist der Vorwurf der Veräusserung an Dritte ebenso als erstellt anzusehen. 4. a) Nach Art. 19 Abs. 1 BetmG macht sich strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt (lit. c) sowie Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbe- wahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt (lit. d). Angesichts des vorste- hend unter E. 3 festgestellten Sachverhaltes ist der objektive Tatbestand inso- fern erfüllt, als dem Beschuldigten Erwerb, Besitz und (unbefugte) Veräusse- rung vorzuwerfen ist. Weil die rechtliche Würdigung von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde, erübrigen sich hierzu vertiefte Erörterungen bzw. es kann diesbezüglich in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (angefocht. Urteil E. II./1.8.2). Was die Tatvariante des ebenfalls angeklagten Anstaltentreffens nach Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG betrifft, würde diese nur in Betracht fallen, wenn die Wi- derhandlungen nach Art. 19 Abs. 1 lit. a-f BetmG nicht ausgeführt wurden (Schlegel/Jucker, BetmG-Kommentar, 4. A. 2022, Art. 19 BetmG N 105), was aber vorliegend nicht der Fall ist. Folglich ist von vollendeten Tathandlungen auszugehen. b) Der Täter ist nach dem Qualifikationstatbestand von Art. 19 Abs. 2 BetmG zu beurteilen, wenn er weiss oder annehmen muss, dass die Wider- handlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann (lit. a). Nach der Rechtsprechung gelangt die zitierte Bestim- mung ab einer Menge von 18 Gramm reinem Kokain zur Anwendung (Schle- gel/Jucker, BetmG-Kommentar, 4. A. 2022, Art. 19 BetmG N 181 f.). Bei den vorliegenden Mengen von 4 x 100 Gramm Kokaingemisch ist jeweils von 66.5 Gramm und bei 2 x 150 Gramm Kokaingemisch von je 99.75 Gramm reiner Substanz auszugehen, sodass jede Einzelmenge diese Schwelle über-

 schreitet und der Qualifikationstatbestand folglich im allen Fällen zum Tragen kommt. c) Die Bestrafung nach Art. 19 Abs. 1 BetmG verlangt Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (Schlegel/Jucker, BetmG-Kommentar, 4. A. 2022, Art. 19 BetmG N 114). Bezüglich die Qualifikation von Art. 19 Abs. 2 BetmG verlangt das Gesetz, dass der Täter um die objektiven Umstände weiss oder darauf schliessen muss; mithin ist diesbezüglich Vorsatz bzw. Eventualvorsatz erforderlich (Schlegel/Jucker, BetmG-Kommentar, 4. A. 2022, Art. 19 BetmG N 201). Vorliegend kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass dem Beschuldigten nicht nur bewusst sein musste bzw. bewusst war, dass Kokain eine illegale Substanz ist, sondern er ebenso aufgrund der bei jeder einzelnen Erwerbshandlung deutlich über der Grenze zum schweren Fall lie- genden Menge auch um dessen Gefährlichkeit wissen musste resp. wusste. Der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt. d) Folglich ist der Beschuldigte wegen mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, begangen am 10. Juni 2016, 23. Juni 2016, 26. November 2016, 11. Januar 2017, 19. Januar 2017 und 24. Januar 2017, schuldig zu sprechen. Freizusprechen ist er dagegen hinsichtlich der Vorgänge im Zeit- raum zwischen dem 24. Juni 2016 bis 13. Juli 2016, vom 13. November 2016 und vom 29. Januar 2017. 5. Die Strafzumessung und der Vollzug sind infolge des modifzierten Schuldspruchs wegen mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmit- telgesetz neu festzulegen. Infolge des

Eintritts der Rechtskraft ergeben sich hingegen bezüglich der Geldstrafe und der Busse wegen mehrfachen Verge- hens bzw. Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes keine Änderungen, zumal diesbezüglich kein Fall von Art. 404 Abs. 2 StPO vorliegt, wobei eine Gesamtstrafe so oder so nicht in Frage gekommen wäre.

Kantonsgericht Schwyz 42 a) Der Strafrahmen für Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG beträgt zwingend eine Freiheitstrafe von nicht unter einem Jahr bis zu 20 Jahren, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann (Schlegel/Jucker, OF-Kommentar zum BetmG, 4. A. 2022, Art. 19 BetmG, N 242 und Art. 47 StGB, N 8). Die Strafzumessung erfolgt nach den Grundsätzen von Art. 47 StGB. Demnach misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchst- mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Das Asperationsprinzip kommt zur Anwendung, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleich- artige Strafen ausfällt. b) Ausgangspunkt bildet die Tathandlung vom 26. November 2016 als schwerstes Delikt. Zur Tatkomponente ist anzuführen, dass der Beschuldigte 150 g Kokaingemisch bzw. 99.75 g reines Kokain erwarb und veräusserte. Dabei handelt es sich nicht mehr um eine geringe Menge, das heisst diese bewegt sich erheblich über dem Grenzwert von 18 g reinem Kokain, bei wel- chem die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr gebracht wird (Schle- gel/Jucker, OF-Kommentar zum BetmG, 4. A. 2022, Art. 19 BetmG, N 181 und Art. 47 StGB N 45). Wie bereits die Vorinstanz erwog, stehen die Erwerbs-

Kantonsgericht Schwyz 43 handlungen zu den darauffolgenden Weitergabehandlungen in der Regel im Verhältnis der Subsidiarität, mithin erfolgt deswegen keine Strafschärfung (angefocht. Urteil E. III./4.3 mit Hinweis auf Schlegel/Jucker, OF-Kommentar zum BetmG, 4. A. 2022, Art. 19 BetmG, N 157). Hinsichtlich der Täterkompo- nente ist anzuführen, dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist, was aller- dings wertneutral zu würdigen ist. Der Beschuldigte ist bezüglich des Vorwurfs des Handels mit Kokain nicht geständig. Er bestritt mit dem Handel von Ko- kain seinen Lebensunterhalt, wobei er direktvorsätzlich handelte. Leicht straf- mindernd kann dem Beschuldigten die aufgrund des Ergebnisses der Haar- analyse anzunehmende Drogensucht (positives Testergebnis der Haaranalyse bzgl. Cannabinoide, insb. THC, vgl. U-act. 11.1.002) zugutegehalten werden. Der Umstand, dass der Beschuldigte die Berufung bezüglich des Schuldspru- ches wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz und die hierfür ausgesprochene Geldstrafe zurückzog, spielt hier keine (strafmin- dernde) Rolle. Weitere für die Bemessung der Strafe relevanten Umstände sind nicht ersichtlich und wurden von der Verteidigung auch nicht geltend ge- macht. Insgesamt ist das Verschulden mindestens nicht mehr als leicht zu qualifizieren. In Würdigung all dieser Faktoren ist die Einsatzstrafe auf 18 Mo- nate

festzulegen. c) Die Einsatzstrafe ist für die Tathandlung vom 19. Januar 2017 – Erwerb bzw. Veräusserung von wiederum 150 g Kokaingemisch bzw. 99.75 g reinem Kokain – angemessen zu erhöhen. Es sind dieselben, schon bei der Tathand- lung vom 26. November 2016 massgebenden Tat- und Täterkomponenten zu berücksichtigen, ebenso ist weiterhin von einem nicht mehr leichten Verschul- den auszugehen (vgl. vorstehend E. 4.b). Insgesamt ist die Einsatzstrafe hier- für um zwei Monate zu erhöhen. Für die weiteren Tathandlungen, also dieje- nigen vom 10. Juni 2016, 23. Juni 2016, 11. Januar 2017 und 24. Januar 2017 mit jeweils 100 g Kokaingemisch bzw. 66.5 g reinem Kokain, ist – abgesehen von der Menge – wiederum auf dieselben Tat- und Täterkomponenten abzu- stellen. Mithin erscheint eine Erhöhung für jede Tathandlung von je einem

Kantonsgericht Schwyz 44 Monat angemessen. Gesamthaft ergibt sich damit eine verschuldensange- messene Freiheitsstrafe von 24 Monaten. d) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheits- strafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Vorliegend trat der als nicht vorbestraft zu betrachtende Beschuldigte gemäss eigenen Anga- ben vor rund eineinhalb Jahren eine Teilzeitstelle als Lagerist an; er verfügt also über ein regelmässiges Einkommen und lebt insofern in geordneten Ver- hältnissen. Aufgrund dieser Umstände ist im Zusammenhang mit der Voll- zugsfrage nicht von einer ungünstigen Prognose auszugehen, sodass keine Notwendigkeit für eine unbedingt zu vollziehende Strafe besteht, mithin der bedingte Vollzug zu gewähren ist. Hinsichtlich der Probezeit bleibt es bei zwei Jahren (vgl. Art. 44 Abs. 1 StGB). 6. Die Verteidigung beantragt, es sei von einer Landesverweisung abzuse- hen. a) Das Gericht verweist den Ausländer, unabhängig von der Höhe der Stra- fe für 5–15 Jahre aus der Schweiz, wenn er insbesondere wegen Widerhand- lung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgeset- zes vom 3. Oktober 1951 verurteilt wird (Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB). Der Be- schuldigte wurde unter anderem wegen mehrfacher Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig gesprochen, womit unbestrittenermassen eine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB vorliegt und somit – vorbehältlich eines Härtefalls und des Ergeb- nisses der Interessenabwägung – obligatorisch eine Landesverweisung zu erfolgen hat.

Kantonsgericht Schwyz 45 b) Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung abse- hen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhält- nismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 E. 3.1.2; je mit Hinweisen). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur krite- riengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den „schwerwiegenden persönlichen Härtefall“ in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulas- sung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftli- chen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der

Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wieder- holter Delinquenz Rechnung zu tragen. Bei der Härtefallprüfung ist nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer von einer Verwurzelung in der Schweiz auszugehen. Es ist vielmehr anhand der gängigen Integrations- kriterien eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen Ausländern wird dabei Rech- nung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration – beispielsweise aufgrund eines Schulbesuchs in der Schweiz – in aller Regel als starke Indizien für ein gewichtiges Interesse an einem Verbleib in der Schweiz und damit für das Vorliegen eines Härtefalls zu werten sind. Die Sachfrage entscheidet sich in einer Interessenabwägung nach Massgabe der öffentlichen Interessen an der Landesverweisung. Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzu- ordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, sodass die Lan-

 desverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint. Die- se Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbege- hung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentli- che Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (BGer, Ur- teil 6B_1077/2020 vom 2. Juni 2021 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). c) aa) Die Verteidigung macht zur Begründung eines Härtefalles zusam- menfassend geltend, der Beschuldigte lebe seit seinem 11. Lebensjahr, das heisst seit mittlerweile fast 35 Jahren, in der Schweiz. Er sei damals zusam- men mit seinen Eltern, einem Bruder und zwei Schwestern in die Schweiz gekommen und habe hier während mehrerer Jahre die obligatorische Schule besucht. Die Eltern seien vor rund sechs Jahren nach Nordmazedonien zurückgekehrt. Sie seien nicht mehr bei guter Gesundheit und auf Pflege an- gewiesen. Die Geschwister, welche über einen Schweizer Pass verfügten, lebten jedoch in der Schweiz. Mit ihnen pflege der Beschuldigte ein enges Verhältnis. So treffe er sie wöchentlich und telefoniere regelmässig mit ihnen. Die Geschwister und eine enge Freundin seien die Hauptbezugspersonen des Beschuldigten und würden ihn finanziell und emotional unterstützen. Der Be- schuldigte spreche Deutsch und könne sich problemlos verständigen. Seit eineinhalb Jahren habe er eine Festanstellung mit einem Pensum von 60 %. Er verdiene Fr. 3’000.00 brutto und zahle damit seine Schulden ab. Mittlerwei- le sei er in den Arbeitsprozess integriert. Der Beschuldigte sei nun auch seine gesundheitlichen Probleme angegangen. Nach einer Operation verfüge er wieder über ein nahezu vollständiges Hörvermögen, was sich auch positiv auf seine psychische Gesundheit ausgewirkt habe. Eine Landesverweisung würde ihn aber aus seinem gewohnten Umfeld reissen und wieder aus der Bahn wer- fen. Seit er in der Schweiz lebe, habe der Beschuldigte keinen Kontakt mit dem Heimatland gepflegt. Er sei nicht mehr als ein paar wenige Male dorthin zurückgekehrt. Er habe keinen Bezug zu Nordmazedonien. Auch spreche er

 Serbisch, während in Nordmazedonien Mazedonisch gesprochen werde. Schliesslich kenne er dort, entgegen der Annahme der Vorinstanz, abgesehen von seinen Eltern niemanden und er würde in seinem Heimatland über keine wirtschaftliche Grundlage verfügen (BVP, Plädoyer Verteidigung S. 4 ff.). bb) Bezüglich der Lebensumstände des Beschuldigten ergibt sich Folgen- des: Der Beschuldigte kam am 1. September 1990 im Rahmen des Familien- nachzugs zusammen mit seiner Mutter und den Geschwistern in die Schweiz. Die Eltern sind im Jahr 2016 wieder nach

Nordmazedonien gezogen, wo sie ein Haus besitzen (U-act. 16.1.002; HVP Frage 51; BVP Frage 30). Gemäss eigenen Angaben schloss der Beschuldigte keine Lehre ab, absolvierte aber einige Kurse und arbeitete während rund drei Jahren als Badeaufseher (HVP Fragen 2 und 35; BVP Frage 55). Seit dem 1. Oktober 2021 ist der Be- schuldigte in einem Pensum von 60 % als Lagerist bei der T._____ tätig (HVP, Beilage). Zuvor ging er nach eigener Aussage während rund zehn Jah- ren keiner Arbeitstätigkeit nach (HVP Frage 33). In der Freizeit mache er nicht viel, er laufe gerne (BVP Frage 42). Zu seinen familiären Beziehungen in der Schweiz gibt der Beschuldigte an, seine drei Geschwister lebten mit ihren Familien alle im Kanton Schwyz. Er habe regelmässigen Kontakt mit ihnen, man treffe sich pro Woche einmal und telefoniere 2-3 Mal pro Woche. Mit den Eltern habe er weniger Kontakt, besuche sie in letzter Zeit aber mehr. Sein Vater sei krank. Das Verhältnis zu ihnen sei besser als früher (BVP Fragen 31-39). In Brunnen und Schwyz habe er viele Freunde (BVP Frage 40). Der Beschuldigte verdient Fr. 3’000.00 brutto und verfügt über kein Vermögen; gemäss eigenen Angaben bestehen Schulden zwischen Fr. 10’000.00 bis Fr. 20’000.00. Er bezahle derzeit monatlich zwischen Fr. 200.00 bis Fr. 300.00 ab („Betreibungen von der Krankenkasse“; BVP Fragen 21-25). Seine Eltern und seine Familie würden ihn bei der Abzahlung der Schulden unterstützen (BVP Fragen 26 und 27). Der Beschuldigte bezog bzw. bezieht keine Sozial- hilfebeiträge; er hat keine Kinder und keine Unterhaltsverpflichtungen. In ge- sundheitlicher Hinsicht führt der Beschuldigte aus, durch eine Operation im

Kantonsgericht Schwyz 48 Herbst letzten Jahres höre er jetzt wieder sehr gut. In drei Monaten müsse er die linke Seite auch noch operieren. Er nehme keine Medikamente ein (BVP Fragen 43-46). Weiter gab der Beschuldigte an, psychische Probleme gehabt zu haben und es habe eine Suchtproblematik bestanden. Er sei letztmals vor der erwähnten Operation beim Psychiater gewesen. Derzeit benötige er keine Psychotherapie (BVP Fragen 48-52). In seinem Heimatland kenne er ausser seinen Eltern niemand. Er habe zwar Verwandte dort, aber nur wenig Kontakt mit ihnen und sie viele Jahre nicht gesehen (BVP Fragen 53 und 54). Er spre- che Serbisch und Deutsch sowie wenig Russisch (BVP Fragen 57 und 58). cc) aaa) Laut einem neueren publizierten Bundesgerichtsentscheid kann bei der Härtefallprüfung nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz angenommen werden. Bei der Härtefallprü- fung ist vielmehr anhand der gängigen Integrationskriterien vorzugehen. Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen ausländischen Personen wird – wie schon erwähnt – dabei Rechnung getra- gen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integra- tion – beispielsweise aufgrund eines Schulbesuchs in der Schweiz – in aller Regel als starkes Indiz für das Vorliegen von genügend starken privaten Inter- essen und damit für die Bejahung eines Härtefalls zu werten ist (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4). Die lange Aufenthaltsdauer und der teilweise in der Schweiz erfolgte Besuch der obligatorischen Schule des bis heute seit 35 Jahren in der Schweiz lebenden Beschuldigten ist nach der zitierten Rechtsprechung zwar grundsätzlich als starkes Indiz für erhebliche private Interessen am Verbleib in der Schweiz zu qualifizieren. Allerdings besagt der zitierte Entscheid nicht, dass aufgrund einer langen Aufenthaltsdauer, auch in Kombination mit dem beispielhaft erwähnten Schulbesuch in der Schweiz, zwingend auf genügend starke private Interessen bzw. einen Härtefall geschlossen werden muss. Vielmehr sind zusätzlich weitere Umstände zu würdigen.

Kantonsgericht Schwyz 49 bbb) So ist insbesondere in Betracht zu ziehen, dass die in der Schweiz le- benden Geschwister des Beschuldigten dessen Hauptbezugspersonen sind. Jedoch handelt es sich dabei nicht um die Kernfamilie, auf welche sich der Schutz des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK in erster Linie bezieht. Immerhin fallen zwar auch andere familiäre Verhältnisse in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenle- ben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bindungen, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Volljährigen Kindern kann Art. 8 EMRK ein Anwesenheitsrecht verleihen, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhält- nis besteht, namentlich infolge von Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankhei- ten (BGer, Urteil 6B_1464/2021 vom 29. Juni 2022 E. 3.3.3 mit Hinweisen). Den Ausführungen des Beschuldigten kann allerdings nicht entnommen wer- den, dass mit den Geschwistern eine derart enge Beziehung besteht, welche über die üblichen Kontakte hinausginge. Insbesondere sprechen die vom Be- schuldigten erwähnten wöchentlichen Treffen allein noch nicht für das Vor- handensein einer besonders intensiven Beziehung. Die zwei bis drei wöchent- lichen Telefonate können ohne Weiteres auch aus der Ferne stattfinden und stellen daher keinen Grund für einen Verbleib in der Schweiz dar. Auch wenn angenommen wird, dass der Beschuldigte von den Geschwistern (und den Eltern) zwecks Abzahlung von Schulden finanziell unterstützt wird, vermag dieser Umstand kein eigentliches Abhängigkeitsverhältnis zu begründen. Wie der Beschuldigte ausführt, bezahlt er monatlich rund Fr. 200.00 bis Fr. 300.00 ab (BVP S. 6 Frage 25). Es ist also davon auszugehen, dass es sich bei den von der Familie für die Abzahlung beigesteuerten Beträge nicht um grössere Summen handelt. Ebenso steht der Beschuldigte seinen Vorbringen zufolge ansonsten auf eigenen Füssen. Was die emotionale Unterstützung anbetrifft, ist nicht dargetan und ersichtlich, dass diese bezüglich ihrer Intensität einem Betreuungs- oder Pflegebedürfnis nahekäme, zumal der Beschuldigte selber

Kantonsgericht Schwyz 50 ausführte, infolge des durch eine Operation wieder erlangten Hörvermögens habe sich seine psychische Verfassung massiv verbessert, sodass er keine Psychotherapie mehr benötige (BVP S. 8 f. Fragen 51/52). Auch aus dieser Sicht ist keine spezielle Unterstützung durch Familienmitglieder erforderlich. Weitere Hinweise auf eine besonders nahe Beziehung zur Familie liegen nicht vor, sodass sich zusätzliche Abklärungen seitens des Gerichts nicht aufdräng- ten. Davon abgesehen stellte der Beschuldigte in diesem Zusammenhang keine Beweisanträge. Insgesamt würde eine Landesverweisung das Recht des Beschuldigten auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK somit nicht tangieren. ccc) Was die übrige Integration des Beschuldigten in der Schweiz anbelangt, ist zwar positiv hervorzuheben, dass er nie Sozialhilfe bezog. Hinsichtlich der Eingliederung im hiesigen Arbeitsleben ist zu berücksichtigen, dass der Be- schuldigte, nachdem er während zehn Jahren keiner Arbeitstätigkeit nachging, erst seit rund eineinhalb Jahren in einem Arbeitsverhältnis steht (abgesehen von seiner kurzzeitigen Tätigkeit als Badeaufsicht nach Beendigung der obli- gatorischen Schulzeit). Auch ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte ernst- hafte Bemühungen eine Ausbildung in Angriff zu nehmen, unternommen hät- te. Wohl gelang es dem Beschuldigten zwischenzeitlich, im Arbeitsleben Fuss zu fassen, indessen kann nicht von einer langjährigen wirtschaftlichen Integra- tion in der Schweiz gesprochen werden. Der Beschuldigte hat gemäss eige- nen Angaben einen grossen Freundeskreis. In Vereinen

ist er nicht aktiv, weil er laut eigener Aussage anderen Freizeitaktivitäten nachgeht. Dieser letztere Umstand ist indessen neutral zu werten. Oder anders gesagt, können ihm aufgrund dieses Umstandes nicht unzureichende Integrationsbemühungen vorgeworfen werden. In der Gesamtschau ist der Grad der Integration in der Schweiz aber als durchschnittlich zu werten. ddd) Der Beschuldigte gibt an, im Heimatland über kein soziales Netz zu ver- fügen und abgesehen von den Eltern kaum jemanden zu kennen. Hierzu ist

Kantonsgericht Schwyz 51 festzuhalten, dass die Reintegration in Nordmazedonien für den Beschuldig- ten zwar durchaus mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Aller- dings darf von ihm erwartet werden, dass er sich um seine Integration in der Heimat bemüht, wozu auch der Erwerb von Kenntnissen in der mazedoni- schen Sprache zählt. Dass er dazu nicht in der Lage wäre, ist nicht ersichtlich, zumal er auch Deutsch und etwas Russisch gelernt hat. Ausserdem leben seine Eltern dort, sodass davon ausgegangen werden kann, dass er bei ihnen zumindest übergangsweise wohnen könnte, umso mehr als sich sein Verhält- nis zu ihnen verbessert zu haben scheint und der Beschuldigte sie in letzter Zeit gemäss eigenen Angaben häufiger besuchte. Jedenfalls wäre der Be- schuldigte in seinem Heimatland nicht vollends auf sich alleine gestellt. Darü- ber hinaus ist es der in der Schweiz lebenden Familie unbenommen, den Be- schuldigten in Nordmazedonien zu besuchen und weiterhin Kontakt zu pfle- gen, was angesichts dessen, dass die Eltern vor Ort ein Haus besitzen, mit wenig Aufwand verbunden wäre. Dass eine wirtschaftliche Eingliederung mit gewissen Hürden verbunden sein dürfte, ist zwar nicht von der Hand zu wei- sen. Dass dies aber nicht möglich wäre, ist weder ersichtlich noch dargetan. Ebenso wird nicht behauptet, dass der Reintegration im Heimatland gesund- heitliche Gründe entgegenstehen würden. Gemäss eigenen Angaben benötigt der Beschuldigte derzeit keine Psychotherapie. Auch ist mangels gegenteiliger Hinweise nicht davon auszugehen, dass eine allfällige weitere Behandlung der Gehörproblematik in Nordmazedonien ausgeschlossen wäre. Insgesamt er- scheint eine Wiedereingliederung im Heimatland trotz gewissen Schwierigkei- ten somit als zumutbar. eee) Der Beschuldigte weist keine Einträge im Schweizerischen Strafregister auf. Der Auskunft des Amts für Migration (AFM) vom 6. Oktober 2020 ist zu entnehmen, dass gegen den Beschuldigten seit 1999 sieben Strafbefehle er- lassen wurden, dies wegen Strassenverkehrsdelikten (insb. Entwendung ei- nes Motorfahrzeuges, Überschreitens der signalisierten Höchstgeschwindig- keit innerorts), Diebstahls sowie Konsum von Betäubungsmitteln. Mit Schrei-

Kantonsgericht Schwyz 52 ben vom 30. August 2011 verwarnte das AFM den Beschuldigten (U- act. 16.1.002). Hinzu tritt die aktuelle, infolge teilweisen Rückzugs der Beru- fung in Rechtskraft erwachsene Verurteilung wegen mehrfachen Verbrechens, Vergehens und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes. Angesichts dieser sich seit dem Jahr 1999 fortsetzenden und in der Schwere tendenziell zuneh- menden Delinquenz und dem Umstand, dass der Beschuldigte seitens des AFM verwarnt wurde, ohne dass ihn dies vor weiteren Straftaten abhielt, kön- nen im Zusammenhang mit der Härtefallprüfung trotz des Umstandes, dass sich der teilweise Vollzug der Freiheitsstrafe nicht aufdrängt (vgl. vorstehend E. 5d), Befürchtungen, dass der Beschuldigte in der Schweiz inskünftig weite- re Delikte begehen wird, nicht vollständig ausgeräumt werden. d) Selbst wenn ein persönlicher Härtefall zu bejahen wäre, müsste aus den nachstehenden Gründen das Fernhalteinteresse gegenüber den vorhandenen privaten Interessen des Beschuldigten aber ohnehin höher gewichtet werden. Gemäss der aus dem Ausländerrecht stammenden „Zweijahresregel“ bedarf es bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren

oder mehr ausserordentlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Ausweisung überwiegt (BGer, Urteil 6B_1351/2021 vom 18. April 2023 E. 1.5.1 mit Hinwei- sen). Solche ausserordentlichen Umstände sind weder geltend gemacht noch ersichtlich. Ausserdem spricht die vom Beschuldigten latent ausgehende Ge- fahr für allfällige weitere Straftaten für ein öffentliches Interesse an seiner Wegweisung. Je schwerer eine vernünftigerweise absehbare Rechtsgutsver- letzung wiegt, umso weniger ist die Möglichkeit eines Rückfalls in Kauf zu nehmen. Der qualifizierte Drogenhandel aus pekuniären Motiven – wie vorlie- gend – gilt als schwere Straftat, von welcher eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht (vgl. zum Ganzen BGer 6B_861/2019 vom 23. April 2020 E. 3.7.4 m.H. u.a. auf BGE 145 IV 55). Daran vermögen die Feststellungen im Rahmen der Strafzumessung und des Vollzugs nichts zu ändern.

Kantonsgericht Schwyz 53 e) Der für die Landesverweisung gesetzlich vorgesehene Zeitrahmen be- trägt 5-15 Jahre. Die Verteidigung äusserte sich nicht zur Dauer der Landes- verweisung. Angesichts des nicht mehr leichten Verschuldens und des Um- standes, dass der Beschuldigte vom AFM verwarnt wurde, sich aber dennoch unbelehrbar zeigte, rechtfertigt sich die lediglich minimale Dauer von fünf Jah- ren nicht mehr. Indessen erscheint eine Landesverweisung im unteren Be- reich des Rahmens von 5-15 Jahren als angemessen. Die von der Vorinstanz ausgesprochenen acht Jahre sind mithin zu bestätigen, auch weil weder Umstände ersichtlich sind noch solche dargetan wurden, welche eine Verkürzung aufzudrängen vermöchten. 7. a) Eine Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen im Sinne von Art. 3 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS-II-Verordnung; ABl. L 381 vom 28. Dezember 2006) im SIS darf gemäss dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip nur vor- genommen werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies rechtfertigen. Voraussetzung der Ausschreibung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationa- len Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht (Art. 24 Ziff. 1 SIS-II- Verordnung). Die Ausschreibung wird eingegeben, wenn die Entscheidung auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Si- cherheit gestützt wird, die die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsan- gehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellt (Art. 24 Ziff. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betreffende Person in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung). Eine Ausschreibung im SIS muss auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit er- gehen. Im Rahmen dieser Bewertung ist insbesondere zu prüfen, ob von der

Kantonsgericht Schwyz 54 betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Verhältnismässig ist eine Ausschreibung im SIS immer dann, wenn eine solche Gefahr gegeben ist. Sind die Voraussetzungen von Art. 21 und 24 Ziff. 1 und 2 SIS-II-Verordnung erfüllt, besteht eine Pflicht zur Ausschreibung im SIS (BGer, Urteil 6B_739/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 146 IV 172 E. 3.2.2). b) Die Verteidigung setzte sich mit diesem Punkt nicht auseinander. Der Beschuldigte wurde zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, sodass schon aufgrund der Dauer der

Strafe die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu bejahen ist. Hinsichtlich der Verhältnismässigkeit ist festzu- halten, dass der Beschuldigte 465.5 g reines Kokain erwarb und an eine un- bekannte Anzahl Personen veräusserte, eine Menge also, welche den von der Rechtsprechung festgelegten Grenzwert zum Qualifikationstatbestand von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG von 18 g deutlich überschreitet. Aufgrund dessen kann eine tatsächlich vom Beschuldigten ausgehende Gefahr für die öffentli- che Sicherheit und Ordnung nicht verneint werden. Nicht ersichtlich sind in der Person des Beschuldigten liegende Gründe, wie etwa die berufliche oder sonstige Angewiesenheit auf Einreise in bestimmte Schengen-Staaten, wel- che allenfalls gegen eine Ausschreibung sprechen könnten. Es hat folglich bei der von der Vorinstanz angeordneten Ausschreibung im SIS zu bleiben. 8. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Beim vorliegenden Er- gebnis – Bestätigung der Schuldsprüche wegen Verbrechens und Rückzug der Berufung betreffend die Schuldsprüche wegen Vergehens sowie Übertre- tung des Betäubungsmittelgesetzes mit Reduktion des Strafmasses einzig bezüglich der Freiheitsstrafe, aber insbesondere Beibehaltung der Landes-

 verweisung nebst Ausschreibung im SIS – drängt sich eine Neuverlegung der vorinstanzlichen Kosten nicht auf. 9. a) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinem (Haupt-)Antrag auf Freispruch; er obsiegt hingegen teilweise in Bezug auf die Reduktion der Freiheitsstrafe, ist jedoch soweit er die Berufung teilweise zurückzog, als unterliegend anzusehen. Ebenso unterliegt er hinsichtlich der Landesverweisung und der Ausschrei- bung im SIS. Diesem Ausgang entsprechend sind die Kosten des Berufungs- verfahrens (exklusive Übersetzungskosten, vgl. Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO) zu 9/10 dem Beschuldigten und im Übrigen dem Staat aufzuerlegen. b) Die amtliche Verteidigerin reichte eine Kostennote über Fr. 10’051.64 ein (KG-act. 37/3 und 39/3). In Strafsachen beträgt das Honorar vor dem Kan- tonsgericht als Berufungsinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 12’000.00 (§ 13 lit. c Geb- TRA). In Nachachtung dieses Tarifrahmens und der allgemeinen in § 2 Abs. 1 GebTRA genannten Kriterien – Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand – sowie dem Umstand, dass die Berufungsverhandlung nicht, wie in der Kostennote angenommen wird, vier Stunden in Anspruch nahm, ist das Honorar pauschal auf Fr. 9’500.00 festzulegen (inkl. Auslagen und MWST, vgl. § 2 Abs. 2 GebTRA). Der Beschuldigte ist im Rahmen von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO im Umfang 9/10 zur Rückzahlung verpflichtet. c) Nach Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ver- hältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden. Es ist der Strafbehörde nicht nur im Zeitpunkt des Vollzugs erlaubt, Verfahrens- kosten zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen, sondern sie kann auch

 im Zeitpunkt des Kostenentscheids auf die Erhebung von Verfahrenskosten teilweise oder gänzlich verzichten, sofern schon offenkundig ist, dass die Kos- tenauflage für die zahlungspflichtige Person zu einer unbilligen Härte führen würde (Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A. 2014, Art. 425 StPO N 3). Vorlie- gend ist eine Härte in den

wirtschaftlichen Verhältnissen nicht näher dargelegt oder ersichtlich (BVP, Plädoyer Verteidigung S. 7), sodass sich ein Kostenerlass zumindest zum heutigen Zeitpunkt nicht rechtfertigt;-

Kantonsgericht Schwyz 57 erkannt: 1. In Vormerknahme des Teilrückzugs der Berufung und teilweiser Gut- heissung der Berufung werden die Dispositivziffern 1a, 3 und 4 des Ur- teils des Strafgerichts Schwyz vom 25. November 2021 aufgehoben und ersetzt sowie im Übrigen das Urteil im Sinne von Art. 408 StPO wie folgt verkündet: 1. A._____ wird schuldig gesprochen a) des mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittel- gesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, begangen am 10. Juni 2016, 23. Juni 2016, 26. November 2016, 11. Januar 2017,

E. 19

Januar 2017 und 24. Januar 2017; b) des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelge- setz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG, began- gen am 14. Juli 2016 und am 24. Januar 2021; c) der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG, begangen im Zeitraum vom 26. November 2018 bis 7. September 2020. 2. Im Übrigen wird A._____ freigesprochen. 3. A._____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Anrechnung von 87 Tagen Untersuchungshaft, einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 30.00 und einer Busse von Fr. 300.00 bestraft. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probe- zeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Der Vollzug der Geldstrafe wird bei einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben. 6. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse tritt an deren Stelle ei- ne Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 7. A._____ wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für die Dauer von 8 Jahren aus der Schweiz verwiesen.

Kantonsgericht Schwyz 58 8. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem angeordnet. Diese gilt auch für allfällige Alias- namen. 9. Die mit Beschlagnahmebefehl der Staatsanwaltschaft vom

E. 24

September 2020 und 20. Oktober 2020 beschlagnahmten elek- tronischen Gegenstände gemäss Beschlagnahmejournal (Mobilte- lefon iPhone 11, Mobiltelefon Nokia C5, iPad Air 2, 7 Mobiltelefone unterschiedlicher Marken und 2 Tablet iPad) werden A._____ nach Eintritt der Rechtskraft durch die Kantonspolizei Schwyz her- ausgegeben. 10. Im Übrigen werden sämtliche mit Beschlagnahmebefehl der Staatsanwaltschaft vom 24. September 2020 beschlagnahmten Gegenstände gemäss Beschlagnahmejournal eingezogen und der Kantonspolizei Schwyz zur Vernichtung / gutscheinenden Verwen- dung überlassen. 11. Die vom Dienst Kriminaltechnik der Zuger Polizei auf deren Sys- temen gespeicherten Daten werden vernichtet. Der Dienst Krimi- naltechnik der Zuger Polizei wird mit der Vernichtung beauftragt (Fall-Nr. uu). 12. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: den Untersuchungs- und Anklagekosten 24’707.50 den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) 8’794.10 den Kosten des Anwalts der ersten Stunde 533.10 den Kosten der amtlichen Verteidigung 14’590.25 Total Fr. 48’624.95 werden A._____ auferlegt. Bezüglich der Kosten für die amtli- che Verteidigung und den Anwalt der ersten Stunde bleibt Ziff. 13 vorbehalten. 13. Amtliche Verteidigung: a) Es ist Vormerk zu nehmen, dass der Anwalt der ersten Stunde RA O._____ am 5. Oktober 2020 mit Fr. 533.10 aus der Staatskasse entschädigt worden ist. b) Der amtliche Verteidiger RA P._____ wird aus der Straf-

gerichtskasse mit Fr. 14’590.25 (inkl. Auslagen und MwSt.; Fr. 180.00 Stundenansatz) entschädigt. c) Die Kosten für die amtliche Verteidigung und den Anwalt der ersten Stunde werden aufgrund der wirtschaftlichen Verhält- nisse von A._____ einstweilen auf die Staatskasse ge- nommen.

Kantonsgericht Schwyz 59 d) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A._____ gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO. 2. a) Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 5’620.00 (inkl. Kosten der Anklagevertretung von Fr. 800.00 und Übersetzungskosten von Fr. 320.00) werden A._____ exkl. Übersetzungskosten zu 9/10 (Fr. 4’770.00) auferlegt und gehen im Übrigen zulasten des Staates (Fr. 850.00). b) Bezüglich der Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt Ziff. 3 vor- behalten. 3. a) Die amtliche Verteidigerin Rechtsanwältin B._____ wird für das Berufungsverfahren aus der Kantonsgerichtskasse mit pauschal Fr. 9’500.00 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt. b) A._____ ist im Rahmen von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO zur Rückzahlung im Umfang von Fr. 8’550.00 (9/10 von Fr. 9’500.00) verpflichtet. 4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsa- chen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Be- schwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. 5. Zufertigung an Rechtsanwältin B._____ (2/R), die Staatsanwalt- schaft (1/A an die 1. Abteilung und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst), und an die Vorinstanz (1/ü) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/ES, unter Rückgabe der Akten), das Amt für Justizvoll- zug (1/R, inkl. Dispositivkopie des angefochtenen Entscheids zum In- kasso und Vollzug sowie Formular zur DNA-Löschungsmeldung an die

Kantonsgericht Schwyz 60 zentrale Meldestelle und anschliessender Erledigungsmeldung in Kopie an die kantonale Staatsanwaltschaft), die Kantonspolizei Schwyz (1/R, betreffend Dispositivziffer 1, Einleitung, und Ziffer 9 und 10 [Beschlag- nahmen]), den Dienst Kriminaltechnik der Zuger Polizei (1/R, betreffend Dispositivziffer 1, Einleitung, und Ziffer 11 [Vernichtung]), das Amt für Migration (1/R), das Bundesamt für Polizei (1/R), die Kantonsgerichts- kasse (1/ü, im Dispositiv) und mit Formular an die KOST (Strafregister). Namens der Strafkammer Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin Die Gerichtsschreiberin Versand 19. Juli 2023 kau

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.